



Datum: 20.12.2007 Nr.: 28

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Präsidium:</u>	
Georg-August-Universität Göttingen	
Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts	
Geschäftsordnung des Präsidiums	2778
Änderung der Richtlinie über die Verwendung von Studienbeiträgen an der Georg-August-Universität Göttingen	2785
<u>Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen:</u>	
Geschäftsordnung des Vorstands der Universitätsmedizin Göttingen der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts	2788
<u>Forschungsausschusses der Georg-August-Universität Göttingen (Universitärer Forschungsausschuss):</u>	
Errichtung des Forschungsausschusses der Georg-August-Universität Göttingen (einschließlich der Universitätsmedizin Göttingen)	2793
Ordnung des Forschungsausschusses der Georg-August-Universität Göttingen (einschließlich der Universitätsmedizin Göttingen)	2793
<u>Studierendenschaft:</u>	
Zweite Ordnung zur Änderung der Organisationssatzung sowie zur Änderung weiterer Ordnungen der Studierendenschaft (OrgSÄO II)	2795

Herausgegeben vom Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung

Goßlerstr. 5/7
37073 Göttingen

Telefon
+ 49 551/39-4496

e-mail: am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet: www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Präsidium:

Nachfolgend wird die Geschäftsordnung des Präsidiums in der Fassung vom 19.12.2007 bekannt gemacht.

Georg-August-Universität Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts

Geschäftsordnung des Präsidiums

Fassung vom 19.12.2007

§ 1
Allgemeines, Präsidiumsstruktur

(1) Das Präsidium leitet die Universität Göttingen in eigener Verantwortung, führt die laufenden Geschäfte der Stiftung, bereitet die Beschlüsse des Stiftungsausschusses Universität vor und führt diese aus.

(2) Es arbeitet mit den übrigen Gremien der Universität und der Stiftung zum Wohle von Universität und Stiftung vertrauensvoll zusammen.

(3) Die Struktur des Präsidiums und die Ressorts seiner Mitglieder ergeben sich aus der Anlage in ihrer jeweils zuletzt verkündeten Fassung.

§ 2
Geschäfts-, Ressortführung

(1) Die Mitglieder des Präsidiums arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über die Maßnahmen und Vorgänge in ihren Ressorts, die wichtig oder ressortübergreifend sind.

(2) ¹Das einzelne Mitglied des Präsidiums führt sein Ressort in eigener Verantwortung. ²Hierbei ist es verpflichtet, einzuhalten, was Recht und Gesetz, die Richtlinien der Präsidentin oder des Präsidenten, die Präsidiumsbeschlüsse und diese Geschäftsordnung vorgeben.

(3) Einzelheiten zur Zeichnungsbefugnis im Rahmen des Führens des Ressorts in eigener Verantwortung werden durch gesonderten Präsidiumsbeschluss festgelegt.

(4) ¹Das Führen des Ressorts in eigener Verantwortung umfasst neben der Vertretung nach innen auch das Recht der Vertretung nach außen mit Ausnahme von Personalangelegenheiten und Berufungsangeboten. ²In Personalangelegenheiten und bei Berufungsangeboten

kann sich die Präsidentin oder der Präsident durch ein Präsidiumsmitglied vertreten lassen, dieses zeichnet dann „in Vertretung“.

(5) ¹Jedes Präsidiumsmitglied berichtet dem Präsidium über alle für sein Ressort, die Universität oder die Stiftung wichtige Angelegenheiten und Entwicklungen seines Ressorts. ²Die Berichterstattung soll so früh wie möglich erfolgen. ³Über Entscheidungen, die der Zustimmung des Präsidiums bedürfen, ist dem Präsidium vorab zu berichten.

(6) ¹Soweit Entscheidungen eines Ressorts zugleich ein anderes Ressort betreffen, hat sich das Mitglied des Präsidiums zuvor mit dem anderen beteiligten Präsidiumsmitglied zu einigen. ²Wenn eine Einigung nicht oder nicht rechtzeitig zustande kommt, ist jedes beteiligte Mitglied des Präsidiums verpflichtet, eine Beschlussfassung des Präsidiums zu beantragen.

(7) ¹Entscheidungen eines Ressorts, die für das Ressort, die Universität oder die Stiftung von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums. ²Dasselbe gilt für Entscheidungen, bei denen die Präsidentin oder der Präsident die vorherige Beschlussfassung des Präsidiums verlangt.

(8) ¹Kann eine Entscheidung des Präsidiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden und ist eine Verzögerung der Entscheidung zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für das Ressort, die Universität oder die Stiftung nicht vertretbar, so entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. ²Über die Gründe für die Ausübung des Eilentscheidungsrechts und den Inhalt der Entscheidung sind die übrigen Präsidiumsmitglieder unverzüglich zu unterrichten.

(9) Hegt ein Präsidiumsmitglied schwerwiegende Bedenken bezüglich einer Angelegenheit eines anderen Ressorts, hat es eine Beschlussfassung des Präsidiums zu beantragen, wenn seine Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Mitglied des Präsidiums behoben werden können.

(10) ¹Die Interessen der Universität und der Stiftung haben Vorrang vor den Interessen der Stiftungen, für die die Stiftung die Treuhänderschaft übernommen hat oder die sie verwaltet sowie vor den Interessen der Gesellschaften des Privatrechts, die die Stiftung errichtet hat oder an denen sie beteiligt ist. ²Gerät ein Präsidiumsmitglied in einen Konflikt eigener privater Interessen mit denen der Universität und/oder Stiftung, wird es diesen der Präsidentin oder dem Präsidenten unverzüglich offenbaren. ³Das weitere Verfahren bestimmt die Präsidentin oder der Präsident. ⁴Die Regeln der Anti-Korruptions-Richtlinie bleiben unberührt.

§ 3

Vorsitz, Richtlinien

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz im Präsidium. ²Im Rahmen ihrer oder seiner Richtlinienkompetenz trifft sie oder er die grundlegenden und richtungsweisenden Entscheidungen für die Präsidiumsarbeit, die auch Einzelfälle von besonderer Bedeutung betreffen können. ³Ihre oder seine Richtlinien ergehen formfrei und sind für die Präsidiumsmitglieder bindend.

(2) ¹Der Präsidentin oder dem Präsidenten obliegt die Koordination aller Ressorts des Präsidiums. ²Sie oder er hat darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsführung aller Ressorts einheitlich auf ihre oder seine Richtlinien und die durch die Beschlüsse des Präsidiums festgelegten Ziele ausgerichtet wird. ³Die Präsidentin oder der Präsident kann von den Mitgliedern des Präsidiums jederzeit Auskünfte über Angelegenheiten und Entwicklungen ihrer Ressorts verlangen und bestimmen, dass sie oder er über bestimmte Arten von Angelegenheiten und Entwicklungen im Vorhinein unterrichtet wird.

(3) ¹Die Präsidentin oder der Präsident vertritt Universität und Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; auf § 2 Abs. 4 wird verwiesen. ²Die Präsidentin oder der Präsident repräsentiert Präsidium, Universität und Stiftung gegenüber der Öffentlichkeit.

§ 4

Abwesenheitsvertretung, ständige Vertretung

(1) Für den Fall der Abwesenheit eines Präsidiumsmitglieds regelt die Präsidentin oder der Präsident in Abstimmung mit den übrigen Mitgliedern des Präsidiums die Vertretung des betreffenden Ressorts für die Zeit der Abwesenheit.

(2) ¹Für den Fall ihrer oder seiner Abwesenheit beauftragt die Präsidentin oder der Präsident ein Präsidiumsmitglied ihrer oder seiner Wahl mit ihrer oder seiner Vertretung. ²Ist nach Satz 1 kein Präsidiumsmitglied rechtzeitig mit der Vertretung betraut, obliegt dem Präsidiumsmitglied die Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten, welches am längsten im Dienst der Universität steht. ³Bei identischer Dienstzeit gibt das höhere Lebensalter den Ausschlag.

(3) Für den Fall, dass über die Regelung nach Abs. 2 hinaus eine Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten erforderlich ist (ständige Vertretung), obliegt diese vom 01.01.2008 bis

zum Ablauf des 31.12.2008 dem hauptamtlichen Präsidiumsmitglied Dipl.-Kfm. Markus Hoppe.

§ 5

Sitzungen, Beschlüsse

(1) ¹Das Präsidium tritt in der Regel einmal wöchentlich zur nichtöffentlichen Sitzung zusammen. ²Die Tagesordnung nebst Anlagen und Beschlussvorschlägen ist in der Regel nicht später als zwei Tage vor der Sitzung durch das Büro der Präsidentin oder des Präsidenten den übrigen Präsidiumsmitgliedern zu übermitteln. ³Jedes Präsidiumsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes verlangen; ebenso kann jedes Mitglied verlangen, dass ein Gegenstand in die Tagesordnung einer Sitzung aufgenommen wird.

(2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen. ²Im Falle ihrer oder seiner Verhinderung leitet ihre oder seine Stellvertretung die Sitzung. ³Die Sitzungsleitung bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden. ⁴Die Präsidentin oder der Präsident kann verlangen, dass eine Beschlussfassung vertagt wird.

(3) ¹Über die Sitzungen des Präsidiums ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Über die Genehmigung des Protokolls befindet das Präsidium in der nächsten, dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung des Präsidiums. ³Ein Beschluss des Präsidiums, der außerhalb einer Präsidiumssitzung gefasst worden ist, ist in die Niederschrift über die dem Beschluss folgende Präsidiumssitzung aufzunehmen. ⁴Die Präsidentin oder der Präsident unterzeichnet die genehmigte Niederschrift und nimmt sie zu den Akten.

(4) ¹Das Präsidium entscheidet durch Beschluss. ²Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, fasst das Präsidium – in der Regel im Rahmen seiner Sitzungen – seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten oder ihrer oder seiner Stellvertretung den Ausschlag. ⁴Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die Präsidentin oder der Präsident oder ihre oder seine Stellvertretung anwesend ist.

(5) ¹Ein abwesendes Mitglied kann seine Stimme schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich abgeben, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. ²Fernmündliche Stimmabgaben sind schriftlich zu bestätigen. ³Ein bei Beschlussfassung abwesendes Mitglied ist unverzüglich über die in seiner Abwesenheit gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(6) ¹Fehlt ein Präsidiumsmitglied bei einer Präsidiumssitzung unvorhergesehen, sind – außer zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für das Ressort, die Universität oder die Stiftung – Verhandlung und Beschlussfassung von Angelegenheiten seines Ressorts entweder auf die nächste Präsidiumssitzung zu vertagen oder durchzuführen, wenn vorherige Kontaktaufnahme mit dem abwesenden Mitglied ergeben hat, dass es hiermit einverstanden ist. ²Sind Verhandlung und Beschlussfassung aus diesem Grund vertagt worden und fehlt das betreffende Präsidiumsmitglied erneut unvorhergesehen, führt das Präsidium nunmehr die Verhandlung und Beschlussfassung durch; eine vorherige Kontaktaufnahme mit dem abwesenden Mitglied ist nicht erforderlich.

(7) ¹Jedes Präsidiumsmitglied kann einem wesentliche Interessen seines Ressorts berührenden Präsidiumsbeschluss gegenüber dem Präsidium während der Sitzung widersprechen, in der der fragliche Beschluss getroffen wird. ²Der Widerspruch hat zur Wirkung, dass der Beschluss zunächst nicht wirksam wird, sondern über den Gegenstand in der nächsten Präsidiumssitzung erneut zu beraten und zu beschließen ist. ³Beschließt das Präsidium wiederum gegen die Stimme des widersprechenden Präsidiumsmitgliedes, so ist der Beschluss wirksam.

(8) ¹Ein Präsidiumsmitglied hat über seine Auffassung die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Stiftungsausschusses Universität direkt zu unterrichten, wenn es einen Präsidiumsbeschluss für einen schweren Nachteil für sein Ressort, die Universität oder die Stiftung hält und eine weitere Befassung des Präsidiums hiermit kein anderes Ergebnis verspricht. ²Das Präsidiumsmitglied hat über seine Unterrichtung der oder des Vorsitzenden des Stiftungsausschusses Universität das Präsidium sofort nachrichtlich zu informieren.

§ 6

Unterstützung, Beratung des Präsidiums

(1) Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben Gremien auf Zeit einrichten, die seiner Beratung dienen.

(2) ¹Das Präsidium kann Personen, die nicht dem Präsidium angehören, zur Unterstützung seiner Arbeit oder zur Beratung hinzuziehen. ²Es kann diesen Personen Tagesordnungen nebst Anlagen und Beschlussvorschlägen in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 1 S. 2 übermitteln. ³(Auszugsweise) Niederschriften zu den Präsidiumssitzungen, an denen diese Personen teilgenommen haben, können diesen in entsprechender Anwendung von § 5 Abs. 3 S. 2 übermittelt werden.

§ 7

Änderungen, Inkrafttreten

(1) ¹Das Präsidium hat diese Geschäftsordnung in seiner Sitzung vom 19.12.2007 einstimmig beschlossen. ²Änderungen bedürfen eines einstimmigen Präsidiumsbeschlusses.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft. Zugleich tritt die bisherige unveröffentlichte Geschäftsordnung in der Fassung vom 12.12.2007 außer Kraft.

Anlage

Anlage zu § 1 Abs. 3

Struktur des Präsidiums und Ressorts seiner Mitglieder ab dem 01.08.2007

Präsidium

Vizepräsident VP (H)
Dipl.-Kfm.
Markus Hoppe

Vizepräsidentin VP (G)
Prof. Dr.
Brigitte Groneberg

Präsident P
Prof. Dr.
Kurt v. Figura

Vizepräsidentin VP (L)
Prof. Dr.
Doris Lemmermöhle

Vizepräsident VP (M)
Prof. Dr.
Joachim Münch

Fakultäten

Philosophische
Fakultät
Physik
Chemie

Geowissenschaften
und Geographie

Biologie
Forstwissenschaften und
Waldökologie
Agrarwissenschaften

Jura
Medizin
Theologie

Mathematik
Wirtschaftswissen-
schaften
Sozialwissen-
schaften

Dienste

Controlling (CO)
Datenverarbeitung (DV)
Eigenbetriebe (7)
Finanzen (6)
Gleichstellungsbeauftragte
(Gb)
Interne Revision (IR)
Beteiligungsmanagement,
Technologietransfer und
Metropolregion (BM)
Personalentwicklung und
Personaladministration (5)
Wissenschaftsrecht (8)
Datenschutzbeauftragte
Schwerbehinderten-
Vertraute
Mitarbeiterberatungsstelle

Studium und
Lehre (2)

Geschäftsführung
Trägerstiftung (8)
Presse, Kommunikation
und Marketing (PR)
Internationale Beziehungen
(IO)

Forschung (1)
Universitätsförderung
(UF)
Juniorprofessuren

Gebäude-
management (GM)
Sicherheits-
wesen und Um-
weltschutz (S)

Senatskommissionen

Frauenförderung und
Gleichstellung
Informations-
management (DV)

Lehre und Studium

Entwicklungs- und
Finanzplanung

Forschung
Informations-
management (SUB)

Einrichtungen und Unternehmensbeteiligungen

GWDG und
andere Unternehmens-
beteiligungen

Sprachlehrzentrum
Mathematisch-natur-
wissenschaftliches
Prüfungsamt
Zentrum für empiri-
sche Schulforschung

SUB
WiSo-Bibliothek

Allgemeiner Hoch-
schulsport
Institut für Informatik
Zentrum für Infor-
matik

Präsidium:

Nach Stellungnahme des Senats der Georg-August-Universität Göttingen am 12.12.2007 hat das Präsidium am 19.12.2007 die erste Änderung der Richtlinie über die Verwendung von Studienbeiträgen an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.09.2006 (Amtliche Mitteilungen 15/2006 S. 1165) beschlossen (§ 41 Abs. 2 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Richtlinie über die Verwendung von Studienbeiträgen an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.09.2006 (Amtliche Mitteilungen 15/2006 S. 1165) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

2. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Einstellung wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und wissenschaftlicher Mitarbeiter ist nach Maßgabe der in der Anlage aufgeführten Modelle möglich.“

3. Es wird die nachfolgende Anlage zu § 16 eingefügt:

Anlage zu § 16

Lfd. Nr.	Mitarbeitertypus	Deputat nach LVVO	Befristungsmöglichkeit	Finanzierung aus Studienbeiträgen	Richtlinie	KapVO
1	LfbA	18 LVS § 4 Abs. 1 Nr.6a)	Nur Erstvertrag bis zu 2 Jahre (§ 14 Abs. 2 TzBfG) Sonst: Unbefristet	100 %	Entfristung: Ja, nach § 6 Abs. 3, i. R. von §§ 10 Abs. 3, 13 Abs. 3	keine Anrechnung
2	LfbA	12 LVS mit Anteil eigener Weiterqualifikation § 4 Abs. 1 Nr. 6b)	Bis zu 2 x 6 Jahre nach WissZeitVG	67 % (für Neueinstellungen)	Nach § 6 Abs. 1 möglich, aber nur für 2 Jahre	kapazitätsneutrale, ergänzende Finanzierung möglich aus freien Mitteln unbesetzter, vorhandener Planstellen; bei Kombination mit <u>neuer</u> Planstelle gem. §§ 8, 9 KapVO kapazitätsrelevant
3	Wiss. Mitarbeiter/in	10 LVS § 4 Ab.2 Nr. 2	Nur Erstvertrag bis zu 2 Jahre (§ 14 Abs. 2 TzBfG) Sonst: Unbefristet	100 %	Entfristung: Ja, nach § 6 Abs. 3, i. R. von §§ 10 Abs. 3, 13 Abs. 3	keine Anrechnung
4	Wiss. Mitarbeiter/in eigene Weiterqualifikation	4 LVS (höchstens) § 4 Abs. 2 Nr. 3	Bis zu 2 x 6 Jahre nach WissZeitVG	40 % (bestenfalls!)	Nach § 6 Abs. 1 möglich, aber nur für 2 Jahre	kapazitätsneutrale, ergänzende Finanzierung möglich aus freien Mitteln unbesetzter, vorhandener Planstellen; bei Kombination mit <u>neuer</u> Planstelle gem. §§ 8, 9 KapVO kapazitätsrelevant
5	Wiss. Mitarbeiter/in eigene Weiterqualifikation	4 LVS plus Anteil 10 % Studienberatung	Bis zu 2 x 6 Jahre nach WissZeitVG	50 % (bestenfalls!)	Nach § 6 Abs. 1 möglich, aber nur für 2 Jahre	kapazitätsneutrale, ergänzende Finanzierung möglich aus freien Mitteln unbesetzter, vorhandener Planstellen; bei Kombination mit <u>neuer</u> Planstelle gem. §§ 8, 9 KapVO kapazitätsrelevant

Artikel 2

Artikel 1 tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen:

Nachfolgend wird die Geschäftsordnung des Vorstands der Universitätsmedizin Göttingen in der Fassung vom 22.03.2007 bekannt gemacht.

**Geschäftsordnung
des Vorstands der Universitätsmedizin Göttingen der
Georg-August-Universität Göttingen
Stiftung Öffentlichen Rechts
vom 14.10.1999
geändert am 02.10.2003, 10.02.2005
und am 22.03.2007**

Inhalt

- § 1 Arbeitsgrundlagen
- § 2 Zuständigkeit und Vertretung
- § 3 Regelung der Dienststellenleitung
- § 4 Stabsabteilungen / Stabsstellen
- § 5 Sprecher des Vorstands
- § 6 Einberufung der Vorstandssitzung
- § 7 Tagesordnung
- § 8 Verfahren im Vorstand / Beschlussfassung)
- § 9 Protokoll
- § 10 Zeichnungsbefugnisse
- § 11 Informationspflicht
- § 12 Änderung der Geschäftsordnung und Inkrafttreten

§ 1

Arbeitsgrundlagen

- (1) Der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen arbeitet auf der Grundlage der §§ 63 a ff des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69).
- (2) Die Zusammensetzung des Vorstandes der Universitätsmedizin Göttingen ist in § 63 b NHG geregelt. Seine Aufgaben, Rechte und Pflichten ergeben sich aus den §§ 63 e ff NHG.

§ 2

Zuständigkeit und Vertretung

- (1) Die Aufgaben des Gesamtvorstandes und der einzelnen Vorstandsmitglieder (Ressortzuständigkeit) sind in § 63 e des NHG festgelegt.
- (2) ¹Der Vorstand führt anstelle des Präsidiums die Geschäfte der Stiftung, soweit die Universitätsmedizin betroffen ist. ²Er bereitet die Beschlüsse des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin vor und führt diese aus (§63 b Satz 3 i. V. m. § 61 Abs. 1 NHG).
- (3) ¹Jedes Vorstandsmitglied benennt im Einvernehmen mit dem Stiftungsausschuss Universitätsmedizin eine ständige Vertreterin / einen ständigen Vertreter. ²Während der Laufzeit des Dienst- und Bestellungsvertrages des jeweiligen Vorstandsmitgliedes beschränkt sich diese Funktion auf eine Abwesenheitsvertretung.
³Jedes Vorstandsmitglied hat für sein Ressort ein Vorschlagsrecht für die ständige Vertreterin / den ständigen Vertreter. ⁴Die Vorschläge sind mit den anderen Vorstandsmitgliedern abzustimmen.
⁵Eine Vertretung der Vorstandsmitglieder untereinander ist ausgeschlossen.

§ 3

Regelung der Dienststellenleitung

- ¹Die Leitung der Dienststelle Georg-August-Universität Göttingen – Universitätsmedizin - übernimmt der Gesamtvorstand als Gremium.
- ²Vertretungsberechtigt gegenüber dem Personalrat der Universitätsmedizin Göttingen ist gemäß § 8 i. V. m. § 105 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes das Vorstandsmitglied für Wirtschaftsführung und Administration.
- ³Im Stufenverfahren zeichnet der Vorstand insgesamt. ⁴Für die Einleitung eines Verfahrens vor der Einigungsstelle ist ein Beschluss des Kollegialorgans erforderlich.
- ⁵Vertretungsberechtigt vor der Einigungsstelle ist jedes Vorstandsmitglied. ⁶Der Vorstand kann jeweils die Einzelvertretungsberechtigung festlegen.
- ⁷Entscheidungen im Sinne des § 73 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz trifft der Ausschuss Universitätsmedizin.

§ 4

Stabsabteilung / Stabsstellen

¹Der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen bildet bei Bedarf ressortübergreifend Stabsfunktionen, die als Expertenstellen unmittelbar dem Gesamtvorstand zugeordnet sind und den Vorstand in ihren jeweiligen Funktionen beraten.

²Jedes Vorstandsmitglied ist befugt, im Rahmen der jeweiligen Ressortzuständigkeit den Stabsabteilungen / Stabsstellen entsprechende Aufträge zu erteilen. ³Bei ressortübergreifenden Aufträgen ist ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen.

§ 5

Sprecher des Vorstandes

(1) ¹In Angelegenheiten der Universitätsmedizin Göttingen vertritt der Sprecher des Vorstandes gemäß § 63 e Abs. 1 Satz 3 NHG die Trägerstiftung nach außen.

²Der Sprecher des Vorstandes ist gemäß § 63 b Satz 4 Nr. 1 des NHG das Vorstandsmitglied für das Ressort Forschung und Lehre. ³Abwesenheitsvertreter des Sprechers ist der jeweils Dienstälteste der beiden anderen Vorstandsmitglieder.

(2) Die an den Vorstand adressierte Post ist über den Sprecher des Vorstandes zu leiten, dieser leitet die Posteingänge mit ggf. erforderlichen Geschäftseingangsvermerken an die Ressorts weiter.

(3) Dem Sprecher des Vorstandes obliegen die Initiierung der Berufungsverfahren sowie die Befugnisse bezüglich des Schlussangebotes bei Berufungszusagen.

§ 6

Einberufung der Vorstandssitzung

(1) ¹Der Vorstand tritt in der Regel in 14-tägigen Abständen zusammen. ²Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, eine Vorstandssitzung zu beantragen. ³Der Sprecher hat dann den Vorstand unverzüglich einzuberufen.

(2) Die Vorstandssitzungen werden vom Sprecher des Vorstandes geleitet.

§ 7

Tagesordnung

(1) ¹Die Tagesordnung für die Vorstandssitzung wird vom Sprecher des Vorstandes aufgestellt. ²Anträge zur Tagesordnung können von allen Vorstandsmitgliedern eingebracht werden. ³Die Tagesordnung ist mit den jeweiligen Unterlagen mindestens 3 Tage vor dem jeweiligen Sitzungstermin den Vorstandsmitgliedern zu übergeben. ⁴Tischvorlagen sind in eiligen Fällen zulässig.

(2) Der Vorstand kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Mitarbeiter/innen der Universitätsmedizin und externe Gäste zu den Sitzungen hinzuziehen.

§ 8

Verfahren im Vorstand / Beschlussfassung

- (1) ¹Gemäß § 63 f NHG fasst der Vorstand seine Beschlüsse im Rahmen der Aufgaben, die dem gesamten Vorstand obliegen, einstimmig. ²Es wird grundsätzlich offen abgestimmt.
- (2) ¹Wenn in einer ressortübergreifenden Angelegenheit gemäß § 63 e Abs. 2 NHG eine Einigung im Sinne einer einstimmigen Beschlussfassung nicht zustande kommt, so kann der Sprecher des Vorstandes eine Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit nach erneuter Beratung frühestens in der folgenden Sitzung herbeiführen. ²Ein Beschluss nach § 63 e Abs. 2 Nr. 12 NHG kann gegen den Vorstand für Forschung und Lehre nicht gefasst werden.
- (3) Kann wegen der Eilbedürftigkeit der Angelegenheit die nächste Sitzung des Vorstandes nicht abgewartet werden, erfolgt die Entscheidung im Umlaufverfahren.
- (4) ¹Beratungen, Ausführungen von Teilnehmern sowie die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vertraulich. ²Ausnahmen beschließt der Vorstand.
³Beschlüsse des Vorstandes sind nur dann vertraulich, wenn der Vorstand dies ausdrücklich beschließt.

§ 9

Protokoll

- ¹Über Ergebnisse und Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. ²Einwände gegen das Protokoll sind in der folgenden Sitzung des Vorstandes vorzubringen. ³Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn Einwände nicht vorgebracht werden. ⁴Das zu genehmigende Protokoll ist mindestens drei Tage vor dem entsprechenden Sitzungstermin den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten. ⁵Die Protokolle der Vorstandssitzung sind vertraulich zu behandeln. ⁶Auszüge der Protokolle können im Rahmen der Zuständigkeiten verteilt werden.

§ 10

Zeichnungsbefugnisse

- (1) ¹Grundsätzlich ist jedes Vorstandsmitglied im Rahmen seines Verantwortungsbereiches einzeln zeichnungsberechtigt. ²Bei Rechtsgeschäften in den Vorstandsressorts 1 und 2 ab 100.000,00 EUR im Einzelfall zeichnet das Vorstandsmitglied für Wirtschaftsführung und Administration mit. ³Bei einer entsprechenden Verpflichtung im Vorstandsressort 3 zeichnet ein anderes Vorstandsmitglied mit.

⁴Bei ressortübergreifenden Angelegenheiten nach § 63 e Abs. 2 NHG zeichnet der Vorstand gemeinsam.
- (2) In Angelegenheiten der Stiftung als Träger der Hochschule hat der Sprecher des Vorstandes alleiniges Vertretungsrecht und ist damit auch einzeln zeichnungsbefugt.

§ 11

Informationspflicht

Die Vorstandsmitglieder informieren sich regelmäßig über alle wesentlichen Angelegenheiten ihres Ressorts.

§ 12

Änderung der Geschäftsordnung und Inkrafttreten

¹Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung kann der Vorstand jederzeit einstimmig beschließen.

²Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft. ³Zugleich tritt die bisherige unveröffentlichte Geschäftsordnung in der Fassung vom 22.03.2007 außer Kraft.

Forschungsausschusses der Georg-August-Universität Göttingen

(Universitärer Forschungsausschuss):

Der Forschungsausschuss der Georg-August-Universität Göttingen (Universitärer Forschungsausschuss) wird nach Stellungnahme des Senats am 12.12.2007 durch Beschluss des Präsidiums der Universität Göttingen am 19.12.2007 und des zuständigen Vorstandsmitglieds der Universitätsmedizin Göttingen zum 01.01.2008 errichtet (§ 41 Abs. 2 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat am 12.12.2007 die Satzung des Forschungsausschusses der Georg-August-Universität Göttingen (Universitärer Forschungsausschuss) beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)).

Ordnung

des Forschungsausschusses der Georg-August-Universität Göttingen (einschließlich der Universitätsmedizin Göttingen)

§ 1 Ziel und Errichtung

(1) Das Ziel des universitären Forschungsausschusses der Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: universitärer Forschungsausschuss) ist die Beratung der universitären Leitungsorgane in zentralen Forschungsfragen sowie bei der Freigabe und Ausstattung von Professuren.

(2) ¹Er wird gemäß dieser Ordnung durch Beschluss des Präsidiums der Universität Göttingen und des zuständigen Vorstandsmitglieds zum 01.01.2008 errichtet. ²Die Kompetenzen der Hochschulorgane nach NHG und Grundordnung bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben

(1) Aufgabe des universitären Forschungsausschusses ist die Beratung von Präsidium und Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen (UMG), insbesondere die Abgabe von Empfehlungen für die:

- a) Einrichtung, Zuordnung und Ausstattung von Professuren,
- b) Verwendung von gesondert ausgewiesenen Mitteln, zum Beispiel des Innovations- und Strukturfonds.

(2) Grundlage der Entscheidungsvorschläge sind die gesamtuniversitäre Entwicklungsstrategie, die Entwicklungspläne der Fakultäten und das für die freizugebenden Stellen vorgelegte Profilpapier.

§ 3 Mitglieder

(1) ¹Der universitäre Forschungsausschuss besteht aus 17 Mitgliedern, darunter externe, international anerkannte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. ²Die Bereiche Geistes-, Gesellschafts- sowie Natur- und Lebenswissenschaften sollen angemessen vertreten sein. ³Mindestens zwei Mitglieder sollen dem Fachgebiet Medizin angehören. ⁴Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

(2) Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder können durch das Präsidium, den Vorstand der UMG, den Senat, die Dekanate der Fakultäten, die Vorstände der fakultätsübergreifenden Zentren sowie den GRC erfolgen.

(3) ¹Die Mitglieder des universitären Forschungsausschusses werden durch den GRC bestellt. ²Die Dauer der Amtszeit beträgt vier Jahre. ³Wiederbestellung ist möglich. ⁴Die Geschäfte sind bis zu der konstituierenden Sitzung der nachfolgenden Mitglieder fortzuführen. ⁵Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt.

(4) ¹Den Vorsitz des universitären Forschungsausschusses führt das für das Ressort Forschung zuständige Präsidiumsmitglied der Universität Göttingen ohne Stimmrecht. ²Die Dekanin oder der Dekan der UMG ist stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender ohne Stimmrecht.

§ 4 Tätigkeit

(1) Der universitäre Forschungsausschuss befolgt bei seiner Tätigkeit das Fachprinzip und die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis.

(2) ¹Der universitäre Forschungsausschuss kann Beraterinnen oder Berater und Gutachterinnen oder Gutachter bestellen, insbesondere in Einzelfragen oder in Bereichen, für die im universitären Forschungsausschuss zusätzliche Fachkompetenz benötigt wird. ²Die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstands können an allen Sitzungen beratend teilnehmen.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende erstellt einmal pro Semester einen schriftlichen Bericht für das Präsidium und den Vorstand der UMG im Umfang von deren Zuständigkeit. ²Das Präsidium beziehungsweise der Vorstand der UMG informieren den Göttingen Research Council (GRC) sowie den Senat beziehungsweise den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät über den

Bericht. ³Die Empfehlungen des Forschungsausschusses werden dem Senat zeitnah zur Kenntnis gebracht.

(4) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Studierendenschaft:

Das Studierendenparlament der Georg-August-Universität Göttingen hat am 03.12.2007 die nachfolgende Zweite Ordnung zur Änderung der Organisationssatzung sowie zur Änderung weiterer Ordnungen der Studierendenschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.09.2005 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10 2005, S. 843 ff.) beschlossen (§ 20 Abs. 2 NHG in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert am 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)).

Die Ordnung wird hiermit bekannt gemacht:

Zweite Ordnung zur Änderung der Organisationssatzung sowie zur Änderung weiterer Ordnungen der Studierendenschaft (OrgSÄO II)

Artikel 1:

Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft

Die Organisationssatzung der Studierendenschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3 vom 30.03.2004, S. 216 ff.), zuletzt geändert durch Ordnung vom 04.07.2005 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10 vom 08.09.2005, S. 843f.), wird wie folgt geändert:

(1) Als § 50 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften ist kontinuierlich zu prüfen. Das Nähere regelt die Finanzordnung.“

(2) Als § 54 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Soweit und sofern Angehörige der Studierendenschaft zur Prüfung gemäß § 50 Abs. 8 bestellt werden, können sie eine Aufwandsentschädigung aus dem vom Studierendenparlament genehmigten Haushalt oder mit Einwilligung des Studierendenparlamentes erhalten.“

Artikel 2:

Änderung der Finanzordnung für die Studierendenschaft

Die Finanzordnung für die Studierendenschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2003 (Amtliche Mitteilungen Nr. 5 vom 24.07.2003, S. 156ff.) wird wie folgt geändert:

(1) Der Ordnungstitel wird wie folgt gefasst:

„Finanzordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (FinO)“.

(2) Die Präambel wird wie folgt gefasst:

„Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft gelten die §§ 105 bis 110 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 30.04.2001 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert am 15.12.2006 (Nds. GVBl. S. 597) in Verbindung mit §§ 16 und 20 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert am 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444).

Zur Ausführung dieser Vorschriften und der gemäß § 105 Abs. 1 Nr. 2 LHO entsprechend anzuwendenden §§ 1 bis 87 a.a.O. wird bestimmt:“.

(3) § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Haushaltsplan

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) hat rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen, der nach Annahme (Feststellung) durch das Studierendenparlament sowie nach hochschulinterner Bekanntmachung in Kraft tritt. Eine Ausfertigung des Haushaltsplanes ist nach seinem Inkrafttreten der Leitung der Hochschule zuzuleiten. Für die Aufstellung des Haushaltsplanes ist die Finanzreferentin oder der Finanzreferent zuständig.

(2) Solange der Haushaltsplan nicht in Kraft ist, findet der Haushaltsplan des Vorjahres mit der Maßgabe weiter Anwendung, dass nur die rechtlich begründeten Verpflichtungen erfüllt und nur solche Ausgaben geleistet werden dürfen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft notwendig sind. Die oberste Grenze der Ermächtigung im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung bilden die Ansätze bei den einzelnen Titeln des Vorjahres. Sind dort keine Ansätze ausgebracht, dürfen Ausgaben – sofern sie sich nicht unmittelbar aus Verpflichtungen der Studierendenschaft ergeben – nur nach vorheriger Zustimmung des Studierendenparlaments geleistet werden.

(3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über den Haushaltsplan und über die Entlastung des AStA sowie zur näheren Unterrichtung über den Haushaltsvollzug bildet das Studierendenparlament nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 OrgS sowie § 25 dieser Finanzordnung einen Haushaltsausschuss. Der AStA leitet den Entwurf des Haushaltsplans zunächst dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme zu. Das Studierendenparlament bezieht die Empfehlungen des Haushaltsausschusses in seine Beratungen ein.“

(4) § 2 wird wie folgt geändert:

(1) Der Paragraphentitel wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Haushaltstitel“;

(2) Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Ansätze sind in der Regel auf volle 10 € zu runden.“

(5) Die Titel der §§ 3 bis 6 werden wie folgt gefasst:

(1) **„§ 3 Bruttoveranschlagung“;**

(2) **„§ 4 Deckungsfähigkeit“;**

(3) **„§ 5 Haushaltsjahr“;**

(4) **„§ 6 Überschüsse und Fehlbeträge“.**

(6) § 7 wird wie folgt geändert:

(1) Der Paragraphentitel wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Nachtragshaushalt“;

(2) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Änderungen des Haushaltsplanes sind, soweit es sich nicht um Fälle nach § 11 Abs. 2 Satz 1 handelt, nur durch Nachtragshaushalt möglich.“

(7) § 8 entfällt. Die §§ 9 bis 12 werden zu den §§ 8 bis 11. Der Abschnitt „II. AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS“ beginnt mit § 8 (neue Zählung).

(8) § 8 (neue Zählung) wird wie folgt gefasst:

“§ 8 Wirtschaftsführung

1. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des AStA ist für die Wirtschaftsführung verantwortlich und überwacht die Kassenführung. Im Rahmen einer straffen und jederzeit übersichtlichen Wirtschaftsführung können mit Genehmigung des Studierendenparlaments Angehörige des AStA, Referentinnen oder Referenten und Angestellte mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse schriftlich beauftragt werden. Die Referentin oder der Referent für Finanzen hat die von der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter vorgelegten Haushaltsübersichten gegenzuzeichnen.

2. Gegenüber Finanzfragen betreffenden Beschlüssen

1. des Studierendenparlaments und des AStA hat die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des AStA,
2. des Sportausschusses hat die Sportreferentin oder der Sportreferent,
3. des Fachschaftsparlaments und des Fachschaftsrats einer Fachschaft hat die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des jeweiligen Fachschaftsrates,
4. der FSRV hat die Sprecherin oder der Sprecher der FSRV,
5. des Ausländischen Studierendenparlaments und des Ausländischen Studierendenrats hat die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des ASR

ein Einspruchsrecht, welches sie oder er unverzüglich nach Beschlussfassung ausüben muss. Erhebt sie oder er Einspruch gegen einen Beschluss, so ist dieser Beschluss noch einmal zu beraten und der Beschluss erneut zu fassen. Die Beratung darf frühestens 48 Stunden nach Erhebung des Einspruchs erfolgen. Gegen den zweiten Beschluss besteht kein Einspruchsrecht. Hält sie oder er diesen Beschluss für rechtswidrig oder durch seine finanziellen Auswirkungen das Wohl der Studierendenschaft für gefährdet, muss sie bzw. er der Leitung der Hochschule unverzüglich Kenntnis geben.

(9) Die Titel der §§ 9 bis 11 (neue Zählung) werden wie folgt gefasst:

- (1) **„§ 9 Erhebung der Einnahmen und Bewirtschaftung der Ausgaben“;**
- (2) **„§ 10 Bruttonachweis“;**
- (3) **„§ 11 Über- und außerplanmäßige Ausgaben“.**

(10) § 12 wird wie folgt gefasst:

- (1) Der Paragraphentitel wird wie folgt gefasst:
„§ 12 Sachliche und zeitliche Bindung“.
- (2) Der bisherige § 13 wird als Abs. 1 übernommen.
- (3) Der bisherige § 14 wird als Abs. 2 übernommen.

(11) Die §§ 15 und 16 werden zu den §§ 13 und 14.

(12) Die Titel der §§ 13 und 14 (neue Zählung) werden wie folgt gefasst:

- (1) **„§ 13 Kredite und Bürgschaften“;**
- (2) **„§ 14 Vorschüsse und Verwahrungen“.**

(13) § 17 wird zu § 15 und wie folgt geändert:

(1) Der Paragraphentitel wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Rücklagen“.

(2) Als Abs. 2 Satz 3 wird ergänzt:

„Das im Rahmen der Beitragsordnung für den Einkauf von Leistungen, die für die gesamte Studierendenschaft verbindlich sind, bestimmte Einnahmesoll bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt.“

(3) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Für Vermögensgegenstände von größerem Wert, die nach Alter, Verbrauch oder aus sonstigen Gründen jeweils ersetzt werden müssen, sollen besondere Erneuerungsrücklagen angesammelt werden.“

(4) Als Abs. 6 Satz 2 wird ergänzt:

„Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

(14) § 18 wird zu § 16.

(15) Der Titel des § 16 (neue Zählung) wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Vermögensgegenstände“.

- (16) § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Bestandsverzeichnis

Alle Geräte und Ausstattungsgegenstände im Anschaffungswert von mehr als 100 €, Druckschriften im Anschaffungswert von mehr als 100 € sowie evtl. vorhandene Fahrzeuge und Grundstücke sind in Bestandsverzeichnissen nachzuweisen.“

- (17) Abschnitt „III. ZAHLUNGEN, BUCHFÜHRUNG UND RECHNUNGSLEGUNG“ beginnt mit § 18.

- (18) § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Zahlungen

(1) ¹Zahlungen dürfen nur von der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter und nur auf Grund schriftlicher Anordnung (Kassenanordnung), die von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten zu unterschreiben ist, angenommen oder geleistet werden. ²Entsprechendes gilt für Umbuchungen.

(2) ¹Die Anordnungsbefugten dürfen Kassenanordnungen in Angelegenheiten, die ihre eigene Person betreffen, nicht erteilen. ²Die Anordnung trifft in diesen Fällen die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter. ³Ist keine Stellvertretung geregelt, trifft die oder der Vorsitzende des Haushaltsausschusses oder eine andere vom Studierendenparlament zu wählende Person die Anordnung.

(3) Die Anordnungsbefugten dürfen in der Kassenanordnung nicht zugleich die rechnerische Richtigkeit bescheinigen.

(4) ¹Einzahlungen, die durch Übergabe von Zahlungsmitteln entrichtet werden, sind auch dann anzunehmen, wenn keine schriftliche Anordnung nach Abs. 1 Satz 1 vorliegt. ²Die Anordnung ist in diesem Fall nachträglich zu erteilen. ³Das gleiche gilt auch für die Überweisung von Zahlungsmitteln im Girowege.

(5) Mit der Unterschrift der Kassenanordnung übernehmen die Unterzeichnenden die Verantwortung dafür, dass

- a) in ihr keine offensichtlich erkennbaren Fehler enthalten sind,
- b) die Bescheinigungen der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von den dazu befugten Personen abgegeben worden sind und
- c) bei Ausgaben Haushaltsmittel in der vorgesehenen Höhe zur Verfügung stehen und bei dem angegebenen Titel ausgezahlt werden dürfen.

(6) ¹Der AStA bestellt die Kassenverwalterin oder den Kassenverwalter und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Diese können auch Bedienstete der Studierendenschaft sein. ³Mitglieder des AStA oder Dritte, die an Anweisungen oder Feststellungen der Richtigkeit von Kassenanordnungen beteiligt sind, dürfen an Zahlungen und Buchungen nicht beteiligt sein. ⁴Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter hat der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten monatliche Haushaltsübersichten vorzulegen.

(7) ¹Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen. ²Jede Kassenanordnung muss mit den angefügten Unterlagen Zweck und Anlass einer Zahlung begründen und eine Prüfung ohne Rückfragen ermöglichen.

(8) ¹Über jede Bareinzahlung hat die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter der oder dem Einzahlenden eine Quittung zu erteilen, über jede Barauszahlung von der oder dem Empfangenden eine Quittung zu verlangen. ²Für Einzahlungsquittungen sind fortlaufend nummerierte Quittungsblöcke zu verwenden; die Durchschriften bleiben in den Blöcken.

(9) Die Rechnungsbelege sind fortlaufend zu numerieren und zu ordnen.“

(19) § 21 wird zu § 19 und wie folgt geändert:

(1) Der Paragraphentitel wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Sachliche und rechnerische Feststellung“.

(2) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die sachliche Feststellung obliegt der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten, soweit sie das Studierendenparlament nicht während der Amtsperiode des AStA den einzelnen Mitgliedern des AStA jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich überträgt.“

(3) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Feststellungsvermerke lauten ‚Sachlich richtig‘ bei sachlicher Feststellung, ‚Rechnerisch richtig‘ bei der rechnerischen Feststellung oder

‚Rechnerisch richtig mit ...€ ... Ct‘, wenn die Schlusszahlen geändert worden sind. Werden die sachliche und die rechnerische Feststellung von derselben Person gleichzeitig vorgenommen, so lautet die Feststellung ‚Sachlich und rechnerisch richtig (mit ... € ... Ct)‘.“

(20) § 22 wird zu § 20 und wie folgt geändert:

(1) Der Paragraphentitel wird wie folgt gefasst:

„§ 20 Buchführung“.

(2) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Alle Zahlungen sind für das Haushaltsjahr zu buchen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind. ²Abweichend davon sind Semesterbeiträge für das Haushaltsjahr zu buchen, für das sie bestimmt sind, sofern sie nicht ein bereits abgeschlossenes Haushaltsjahr betreffen. ³Die Kassenbücher werden jeweils am letzten Tag des Haushaltsjahres abgeschlossen.“

(21) § 23 wird zu § 21 und wie folgt geändert:

(1) Der Paragraphentitel wird wie folgt gefasst:

„§ 21 Zahlungsverkehr und Belegpflicht“.

(2) Abs. 5 entfällt.

(3) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden zu den Abs. 5 und 6.

(22) § 24 wird zu § 22.

(23) Der Titel des § 22 (neue Zählung) wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Haushaltsabschluss und Jahresrechnung“.

(24) § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Mittel zur eigenen Verwaltung

(1) ¹Auch soweit in der Satzung vorgesehen, werden Mittel zur eigenen Verwaltung nur überwiesen, soweit die zuständigen Fachschaftsparlamente eine Finanzreferentin oder einen Finanzreferenten der Fachschaft wählen, das Ausländische Studierendenparlament eine Referentin oder einen Referenten wählt bzw. die Fachschaftsrateversammlung eine Sprecherin oder einen Sprecher wählt bzw. das Studierendenparlament eine Sportreferentin oder einen Sportreferenten wählt, die oder der für die Verwaltung der Mittel die Aufgaben einer Finanzreferentin oder eines Finanzreferenten übernehmen. ²Weiterhin werden Mittel zur eigenen Verwaltung nur überwiesen, soweit die jeweils zuständigen Organe – Fachschaftsparlamente, Ausländisches Studierendenparlament, Fachschaftsrateversammlung und Sportausschuss – über die ihnen zugewiesenen Mittel einen Haushaltsplan verabschieden.

(2) ¹Die Regelungen dieser Finanzordnung sind entsprechend anzuwenden. ²Die Vorschriften über Rechnungsprüfung und Entlastung bleiben unberührt.

³Feststellungsbefugt sind die Finanzreferentinnen oder Finanzreferenten der Fachschaften bzw. des Ausländischen Studierendenrates, die Fachgruppensprecherinnen oder Fachgruppensprecher, die Sprecherin oder der Sprecher der FSRV bzw. die Sportreferentin oder der Sportreferent.

(3) Die Anordnungsbefugnis für die von den Finanzreferentinnen oder Finanzreferenten der Fachschaften bzw. des Ausländischen Studierendenrates, den Fachgruppensprecherinnen oder Fachgruppensprechern bzw. der Sprecherin oder dem Sprecher der FSRV bzw. der Sportreferentin oder dem Sportreferenten festgestellten Finanzbeschlüsse liegt bei der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten des AStA.

(4) Ist die sachliche Richtigkeit gegeben, soll die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des AStA den Finanzbeschlüssen Folge leisten.“

(25) Abschnitt „IV. RECHNUNGSPRÜFUNG UND ENTLASTUNG“ beginnt mit § 24.

(26) § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24 Rechnungsprüfung

(1) ¹Die Jahresrechnung prüfen zwei Revisorinnen oder Revisoren. ²Die Prüfung soll innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres abgeschlossen sein.

(2) Dieselben Revisorinnen oder Revisoren nehmen außerdem mindestens einmal im Jahr eine unvermutete Kassenprüfung vor.

(3) Die Prüfungen erstrecken sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob

a) der Haushaltsplan eingehalten worden ist,

b) die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt und die Jahresrechnung, der Jahreskassenabschluß und das Vermögensverzeichnis ordnungsgemäß aufgestellt sind,

c) wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und

d) die Aufgabe mit geringerem Personal- und Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden kann, insbesondere, ob Einrichtungen unterhalten oder Stellen aufrechterhalten werden, die eingeschränkt werden oder entfallen können.

(4) ¹Die Revisorinnen oder Revisoren, die im laufenden und in dem zu prüfenden Jahr nicht dem AStA angehören dürfen, werden zu Beginn jedes Haushaltsjahres auf Vorschlag des Haushaltsausschusses vom Studierendenparlament berufen. ²Sie erstatten über ihre Prüfungen dem Haushaltsausschuss schriftlichen Bericht. Der AStA kann dazu Stellung nehmen.“

(27) § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 Haushaltsausschuss

(1) ¹Den Mitgliedern des Haushaltsausschusses ist jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Haushaltsunterlagen zu gewähren. ²Die in Einsicht genommenen Unterlagen gelten dabei als vertraulich, sofern nicht der AStA oder der Haushaltsausschuss im Einzelfall anderes beschließen.

(2) Der Haushaltsausschuss berät den Entwurf des Haushaltsplans vor der Behandlung im Studierendenparlament.

(3) Der Haushaltsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten bei außerplanmäßigen Ausgaben.

(4) Der Haushaltsausschuss schlägt dem Studierendenparlament zwei Revisorinnen oder Revisoren zur Wahl vor.

(5) Der Haushaltsausschuss berät über die Berichte der Revisorinnen oder Revisoren und beschließt eine Empfehlung an das Studierendenparlament.“

(28) § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26 Entlastung

(1) Die Entlastung erteilt das Studierendenparlament auf Grund der Berichte der Revisorinnen oder Revisoren, der Empfehlung des Haushaltsausschusses sowie ggf. der Stellungnahme des AStA.

(2) Der Entlastungsbeschluss ist mit der Jahresrechnung, den Berichten der Revisorinnen oder Revisoren, der Empfehlung des Haushaltsausschusses sowie ggf. der Stellungnahme des AStA der Leitung der Hochschule mitzuteilen.“

(29) Abschnitt „V. SONSTIGES“ beginnt mit § 27.

(30) § 30 wird zu § 27.

(31) Der Titel des § 27 (neue Zählung) wird wie folgt gefasst:

„§ 27 Rechtsverhältnisse“.

(32) Die §§ 28, 29 und 31 entfallen.

Artikel 3:

Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.1979 (Nds. Mbl. Nr. 12/1979, S. 373), zuletzt geändert aufgrund der Urabstimmung der Studierendenschaft im Zeitraum vom 16. bis 29.01.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 4/2007), wird wie folgt geändert:

(1) § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Beitragshöhe

(1) Die Höhe der Beiträge, die die Studierendenschaft zur Durchführung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern erhebt, wird auf 8,- Euro festgelegt.

(2) Der Sportanteil nach § 50 Abs. 3 Lit. a OrgS beträgt 1,53 Euro.

(3) Der nach § 50 Abs. 3 Lit. d OrgS als Mitgliedsbeitrag für studentische Dachverbände erhobene Anteil beträgt 0,55 Euro.

(4) Für das Bahnsemesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2007/08 einen zusätzlichen Beitrag von 59,93 €, im Sommersemester 2008 einen zusätzlichen Beitrag von 62,52 €.“

(2) Als § 2 Abs. 3 wird eingefügt:

„Studierende, die im Rahmen eines Doppelpromotionsabkommens an einer weiteren Hochschule immatrikuliert sind, werden auf Antrag von der Zahlung der Beiträge für das Semester befreit, in dem sie sich auf Grund des Doppelpromotionsabkommens überwiegend an der anderen Hochschule aufhalten, sofern sie Beiträge an die dortige Studierendenschaft entrichten.“

Artikel 4:

Änderung der Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft

Die Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.05.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 5 vom 19.05.2004, S. 336ff.) wird wie folgt geändert:

(1) § 16 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die hochschulöffentlichen Bekanntmachungen haben mindestens durch geeignete Aushänge in allen Fakultäten und der Zentralmensa, der Nordmensa, der Mensa am Turm, der Mensa Italia und der Mensa am Wilhelmsplatz zu erfolgen.“

Artikel 5:

Änderung der Ordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen über Leistungen zur Milderung durch das Semesterticket verursachter finanzieller Härten (LeMSHO)

Die Ordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen über Leistungen zur Milderung durch das Semesterticket verursachter finanzieller Härten in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.10.2005 (Amtliche Mitteilungen Nr. 15 vom 31.10.2005, S. 1092ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Antragsfrist

Der Antrag gemäß § 5 muss vollständig bis zum 31. Mai des laufenden Sommersemesters bzw. bis zum 30. November des laufenden Wintersemesters (Ausschlussfrist) beim AStA-Sekretariat eingereicht werden.“

2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Anträge werden von einer Kommission des Studierendenparlaments nach Maßgabe dieser Ordnung bearbeitet und entschieden. ²Die Kommission nach Satz 1 hat sieben stimmberechtigte Mitglieder. ³Den Vorsitz führt ohne Stimmrecht die Sozialreferentin oder der Sozialreferent des AStA.“

Artikel 6:

Neufassung der Wahlordnung der Studierendenschaft

Wahlordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (WO)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen zu den folgenden Organen der Studierendenschaft: Studierendenparlament, Ausländisches Studierendenparlament, Fachschaftsparlamente, Fachgruppensprecherinnen und Fachgruppensprecher.

(2) ¹Die Wahlen sollen als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden. ²Nach Möglichkeit sollen sie gemeinsam mit den Wahlen zu den Kollegialorganen

der Universität Göttingen erfolgen. ³Der Wahlzeitraum soll in der Vorlesungszeit des Wintersemesters liegen und zu Beginn des Wintersemesters festgelegt werden.

§ 2 Wahlorgane

(1) ¹Der Wahlausschuss hat vier Mitglieder. ²Den Wahlausschuss bilden die studentischen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder, die gemäß § 2 Abs. 2 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen an der Georg-August-Universität Göttingen dem Wahlausschuss für die Wahlen zu den Kollegialorganen an der Georg-August-Universität Göttingen angehören. ³Der Wahlausschuss überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Wahl und ist in Zusammenarbeit mit der Wahlleitung für die Wahl verantwortlich.

(2) ¹Die Wahlleitung obliegt der hauptamtlichen Vizepräsidentin oder dem hauptamtlichen Vizepräsidenten der Georg-August-Universität Göttingen. ²Sie oder er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.

(3) Die Aufgaben von Wahlausschuss und Wahlleitung im Einzelnen bestimmen sich nach den entsprechenden Vorschriften der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen an der Georg-August-Universität Göttingen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gelten die Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen an der Georg-August-Universität Göttingen in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß, soweit sie nicht der Organisationssatzung der Studierendenschaft widersprechen oder im Folgenden anders bestimmt wird.

(2) ¹Als Wählerverzeichnis gilt das für die Gruppe der Studierenden aufgestellte Wählerverzeichnis nach § 6 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen an der Georg-August-Universität Göttingen. ²Es ist um die Mitglieder anderer Statusgruppen, welche zu den Organen der Studierendenschaft wahlberechtigt sind, zu erweitern. ³Es ist nach Fakultäten zu gliedern und muss eindeutige Angaben über Fachgruppenzugehörigkeiten enthalten.

(3) ¹Wer Mitglied mehrerer Fachschaften oder Fachgruppen ist, kann durch eine Zugehörigkeitserklärung gegenüber der Wahlleitung bestimmen, in welcher Fachschaft oder Fachgruppe sie oder er das Wahlrecht ausüben will. ²Es gelten die für die Wahlen zu den Kollegialorganen bestimmten Fristen.

(4) ¹Die Wahlleitung kann den hochschulöffentlichen Zugang zur Auszählung beschränken, sofern eine wirksame Kontrolle weiterhin gewährleistet ist und die verschiedenen

Interessengruppen angemessen berücksichtigt sind. ²Im Anschluss an die Auszählung findet eine hochschulöffentliche Bekanntgabe des vorläufigen amtlichen Endergebnisses statt.

(5) Die Sitzzuteilung bei der Wahl zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsparlamenten sowie zum Ausländischen Studierendenparlament erfolgt gemäß § 7 Abs. 3 der Organisationssatzung der Studierendenschaft.

(6) ¹Die Neuwahl eines Parlamentes findet statt, wenn dieses aufgelöst ist. ²Sie soll innerhalb von acht Wochen und muss innerhalb der Vorlesungszeit stattfinden. ³Der Wahlausschuss kann die für die verbundene Wahl festgesetzten Fristen zu diesem Zwecke ändern. ⁴Findet die Neuwahl später als 6 Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder des aufgelösten Parlamentes statt, so entfällt die Wahl für dieses Parlament bei der nächsten verbundenen Wahl; in diesem Fall ist in der Wahlausschreibung und der Wahlbekanntmachung zur Neuwahl darauf hinzuweisen, dass abweichend von der regelmäßigen Amtszeit die Mitglieder im neu gewählten Parlament voraussichtlich bis zur übernächsten verbundenen Wahl amtieren werden. ⁵Andernfalls amtieren die Mitglieder des neu gewählten Parlamentes regulär bis zur nächsten verbundenen Wahl.

(7) ¹Nach- oder Neuwahlen von Fachgruppensprecherinnen oder Fachgruppensprechern finden außerhalb der verbundenen Wahlen nicht statt. ²Ein Fachschaftsparlament kann bei Einrichtung einer neuen Fachgruppe die Erstwahl einer Fachgruppensprecherin oder eines Fachgruppensprechers auch außerhalb der verbundenen Wahlen vorsehen, sofern die neu geschaffene Fachgruppe Studienfächer vertritt, die bis dahin nicht durch eine Fachgruppe vertreten wurden. ³Abs. 6 gilt sinngemäß entsprechend.

Artikel 7:

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Neufassung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt Artikel 2 zum 01.04.2008 in Kraft.

(3) ¹Abweichend von Abs. 1 treten die Artikel 4 und 6 zum 01.04.2008 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt außer Kraft die Wahlordnung für die Wahl des Studentenparlamentes der Studentenschaft der Georg-August-Universität Göttingen vom 12.12.1979, zuletzt geändert am 12.05.1989 (Mitteilungen der Universität Göttingen Nr. 6, 01.06.1989). ³Für vor dem 01.04.2008 eingeleitete Verfahren, insbesondere für Einsprüche, Nach- und Ergänzungswahlen, die sich aus den verbundenen Wahlen oder aus Urabstimmungen im Wintersemester 2007/08 ergeben, gelten bis zur Feststellung der amtlichen Endergebnisse

die Regelungen der Urabstimmungs- bzw. Wahlordnung in den bislang gültigen Fassungen fort.

(4) ¹Der Allgemeine Studierendenausschuss wird ermächtigt, die Organisationssatzung der Studierendenschaft sowie die durch diese Ordnung geänderten und neu gefassten Ordnungen der Studierendenschaft in der Fassung dieser Ordnung neu bekannt zu geben. ²Dabei sind auch in den durch diese Ordnung nicht geänderten Abschnitten die Regelungen der Neuen Deutschen Rechtschreibung sowie sich aus der Organisationssatzung der Studierendenschaft ergebende Begrifflichkeiten zu übernehmen.
